



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 23.3.2005

Laufende Nummer: 3/2005

**Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments, des Allgemeinen
Studierendenausschusses und der Fachschaftsräte der Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg vom 6.1.2005**

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

Nach § 78 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV NRW 2000, S. 190) erlässt das Studierendenparlament der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende

Wahlordnung

der Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
für die Wahl des Studierendenparlaments,
des Allgemeinen Studierendenausschusses
und der Fachschaftsräte

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Durchführung der Wahlen
- § 3 Fristen und Termine

II. Wahlen zum Studierendenparlament

- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 7 Wahlorgane
- § 8 Wählerverzeichnis
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen
- § 12 Wiederholungswahl
- § 13 Ausübung des Stimmrechts
- § 14 Wahlhandlung
- § 15 Briefwahl
- § 16 Auszählung der Stimmen
- § 17 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl
- § 18 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl
- § 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 20 Wahlprüfung
- § 21 Zusammentritt des Studierendenparlaments
- § 22 Ersatzmitglieder

III. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

- § 23 Wahlgrundsätze und Wahlsystem
- § 24 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmabgabe
- § 25 Auszählung der Stimmen
- § 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

IV. Wahl zu den Fachschaften

- § 27 Wahlverfahren

V. Schlußvorschriften

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Gemäß den §§ 73,75,77 f. HG gilt diese Satzung für die Organe und Gremien der Studierendenschaft (Studierendenparlament, Haushaltsausschuß, Allgemeiner Studierendenausschuss, Fachschaftsräte) der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg.

§ 2 Durchführung der Wahlen

Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Hochschulgremien durchgeführt werden.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Für Fristen und Termine gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW) - Anlage 1 -.
- (2) Der als Anlage 2 beigefügte Terminplan enthält, außer den sich aus dieser Wahlordnung ergebenden verbindlichen Fristen, Terminvorschläge für die weiteren einzuarbeitenden Schritte in dem jeweiligen Wahlverfahren.
- (3) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten werden in der letzten Maiwoche durchgeführt.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt den Wahltermin der Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten in einer ordentlichen Sitzung.

II. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 4 Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments beträgt 15.
- (2) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich. Die Wahl umfaßt zwei aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage. Die Wahlzeit beginnt jeweils um 09.00 Uhr und endet um 15.00 Uhr. Der Wahlausschuss kann die Wahlzeiten mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 18.00 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern. Die Wahl in einer Vollversammlung der Studierendenschaft ist unzulässig.

§ 5 Wahlsystem

- (1) Das Studierendenparlament findet entweder als Mehrheitswahl oder als Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, statt. Über das Wahlsystem entscheidet jedes Studierendenparlament in einer ordentlichen Sitzung.
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird aufgrund von Listen durchgeführt.
- (3) Nach den Grundsätzen der Mehrheit ist zu wählen, wenn je Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist oder die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Wahlvorschläge kleiner oder genauso groß wie die Zahl der zu besetzenden Sitze ist.

§ 6 Wahlrecht und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Studierendenschaft, die am 29. Tag vor der Wahl (vor dem 1. Wahltag) an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg eingeschrieben sind. Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 7 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss und die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.
- (2) Spätestens bis zum 45. Tag vor der Wahl werden die Mitglieder des Wahlausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter durch das Studierendenparlament bestellt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Studierendenparlaments, sowie jeweils einem von den Fachschaftsräten bestimmten Mitglied der Fachschaften. Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung, spätestens bis zum 40. Tag vor der Wahl, aus seiner Mitte die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und deren oder dessen Stellvertreterin bzw. deren oder dessen Stellvertreter.
- (4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und die Durchführung der Wahl. Sie oder er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens sowie über das Wahlergebnis. Der Wahlausschuss beaufsichtigt die Durchführung der Wahl. Er entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung, er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet in öffentlicher Sitzung.
- (5) Der Wahlausschuss fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Er kann sich für die Durchführung der Wahlen Helferinnen oder Helfer aus der Studierendenschaft bedienen. Die Berufung zur Wahlhelferin oder zum Wahlhelfer kann nur aus triftigen Gründen, wiez. B. Krankheit, abgelehnt werden.
- (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zu der konstituierenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments schriftlich eingeladen. Diese oder dieser leitet die Sitzung bis zur Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, soweit notwendig, kann auch eine andere Form der Einladung gewählt werden.

§ 8 Wählerverzeichnis

- (1) Jede und jeder Wahlberechtigte ist in ein Verzeichnis (Wählerverzeichnis) getrennt nach Fachbereichen aufzunehmen, das mindestens Familiennamen, Vornamen sowie bei Namensgleichheit das Geburtsdatum enthalten sollte.
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu berücksichtigen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird rechtzeitig von der Hochschulverwaltung auf Antrag des Wahlausschusses, der für die unverzügliche Antragstellung Sorge zu tragen hat, erstellt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom Tage der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung an vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist oder zur Niederschrift in einem vom Wahlausschuss zu bestimmenden Raum, jedoch bis spätestens 12.00 Uhr am 3. Tage vor der Wahl, erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält mindestens:
 - Ort und Datum ihrer Veröffentlichung,
 - die Wahltage,
 - Ort und Zeit der Stimmabgabe sowie einen Hinweis auf die für die Stimmabgabenotwendigen Unterlagen,
 - die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 - die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 - eine Darstellung des Wahlsystems,
 - einen Hinweis, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 - einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses zu erheben sowie auf die zu beachtenden Fristen,- einen Hinweis über die Möglichkeit zur Briefwahl und die dabei zu beachtenden Fristen,
 - einen Hinweis darauf, an welchem Ort Formulare für Wahlvorschläge erhältlich sind und in welcher Form sie anzuwenden sind,
 - die Frist, innerhalb der Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 - die Frist, innerhalb der Mängel der Wahlvorschläge zu beseitigen sind,
 - das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der in der Wahlbekanntmachung genannten Frist dem Wahlausschuss einzureichen.
- (2) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß mindestens von drei Wahlberechtigten persönlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten einzureichen, daß sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Eine Kandidatin oder Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge für dasselbe Organ aufgenommen werden. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (4) Der Wahlvorschlag muß mindestens die Familiennamen, Vornamen, Anschriften und den Fachbereich der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten sowie die Wahl bezeichnen, für die er gelten soll.
- (5) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Bei Wahlvorschlägen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (6) Wahlvorschläge, die innerhalb der Frist des Absatzes 1 eingereicht wurden, sind vom Wahlausschuss unverzüglich zu prüfen. Entsprechen sie den Anforderungen nicht, so sind sie von ihm unter Angabe der Gründe unverzüglich derjenigen oder demjenigen Wahlberechtigten zurückzugeben, die oder der als erste oder erster auf dem Wahlvorschlag unterzeichnet hat. Damit ist die Aufforderung zu verbinden, die Mängel innerhalb der Frist des Absatzes 1 zu beseitigen. Bei einer Nachfrist gemäß § 11 verlängert sich diese Frist entsprechend. Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb dieser Frist beseitigt, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlvorschläge trifft der Wahlausschuss.
- (7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt unverzüglich nach Ablauf der in Absatz 1 bzw. in § 11 genannten Frist die als gültig anerkannten Wahlvorschläge öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt.

§ 11 Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahl nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlausschuss dies sofort bekannt. Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge insgesamt weniger Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, als dem Organ Sitze zustehen. Der Wahlausschuss fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist auf.

- (2) Werden auch innerhalb der Nachfrist weniger Bewerberinnen und Bewerber durch Wahlvorschläge benannt, als dem Organ Sitze zustehen, so werden die nicht in Anspruch genommenen Sitze nicht anderweitig besetzt.

§ 12 Wiederholungswahl

- (1) Wird kein gültiger Wahlvorschlag, auch innerhalb der Nachfrist eingereicht oder beträgt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber weniger als 50 v. H. der zu besetzenden Sitze, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend. Bei der Berechnung der Termine für die Wiederholungswahl bleibt die Zeit vom 23. Dezember bis zum 1. Januar außer Ansatz mit der Folge, daß sich die in diese Zeit fallenden Termine entsprechend verschieben.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet auch dann statt, wenn gemäß § 20 die Wahl für ungültig erklärt wurde.

§ 13 Ausübung des Stimmrechts

- (1) Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist.
- (2) Bei der Verhältniswahl sind amtliche Stimmzettel und Briefwahlumschläge zu verwenden. Für die Herstellung dieser Unterlagen ist die Wahlleiterin oder der Wahlleiter zuständig. Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Bewerberinnen und Bewerber. Die Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber sind entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen.
- (3) Bei Mehrheitswahl gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Verhältniswahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, daß die Stimme für eine Bewerberin oder einen Bewerber auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.
- (5) Die Wählerin oder der Wähler gibt ihre oder seine Stimme in der Weise ab, daß sie oder er ihre oder seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (6) Daraufhin faltet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und wirft diesen in die Wahlurne.
- (7) Wählerinnen und Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich im Wahlraum der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Vertrauensperson kann auch eine oder einer von der Wählerin oder vom Wähler bestimmte Wahlhelferin oder bestimmter Wahlhelfer sein. Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschrän-

ken. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(8) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss bestellt für jeden Wahlraum mindestens zwei Studentinnen oder Studenten, die für die Dauer der Wahlzeiten ständig anwesend sind. Diese sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl.
- (2) Die Wahlleiterin oder Wahlleiter hat rechtzeitig vor der Wahl Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die Wählerin oder der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann, dass die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und dass in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (3) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die bestellten Studentinnen oder Studenten festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind und sie zu verschließen. Die Urnen sind so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.
- (4) Vor der Stimmabgabe ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wählerin oder der Wähler hat ihre oder seine Wahlberechtigung durch Vorlage des Studenausweises nachzuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Die Wahlurnen sind nach Beendigung der Stimmabgabe sicher und verschlossen aufzubewahren. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlaßt, daß die Wahlurnen zur zentralen Stimmenauszählung abgeholt werden.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Jede oder jeder Wahlberechtigte wird durch die Wahlbekanntmachung über die Möglichkeit der Beantragung der Briefwahl informiert. Der Antrag auf Briefwahl kann auch formlos gestellt werden. Anträgen auf Briefwahl ist nur dann stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum
6. Tag vor der Wahl bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter eingegangen sind. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (2) Wählerinnen oder Wähler, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen oder in den Wahlumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat.
§ 13 Absatz 7 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.

- (3) Die Briefwählerin oder der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen mindestens den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein und den Briefwahlumschlag sowie eine Briefwählerläuterung. Auf dem Briefwahlumschlag ist die Anschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters und als Absender der Name und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten sowie der Vermerk „Briefwahl“ anzugeben.
- (4). Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im verschlossenen Briefwahlumschlag
- ihren oder seinen Wahlschein,
 - in einem besonderen Wahlumschlag ihren oder seinen Stimmzettel
- so rechtzeitig zuzuleiten, daß der Briefwahlumschlag spätestens am letzten Wahltag innerhalb der festgesetzten Dauer der Wahlzeit eingeht. Wird diese Frist versäumt, so muß er bei der Stimmenauszählung unberücksichtigt bleiben.
- (5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sammelt die bei ihr oder ihm eingegangenen Briefwahlumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.
- (6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenauszählung entnehmen zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefwahlumschlägen und legen diese nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.
- (7) Nach Abschluß der Stimmabgabe eingehende Briefwahlumschläge hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

§ 16 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuss die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Der Wahlausschuss kann wahlberechtigte Studentinnen und Studenten als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bestellen. Sollte die öffentliche Auszählung der Stimmen durch Einwirken Dritter erheblich gestört, behindert oder gefährdet werden, kann der Wahlausschuss die Öffentlichkeit der Auszählung aufheben.
- (2) Bei der Verhältniswahl werden die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt; bei der Mehrheitswahl werden die auf jede einzelne Bewerberin und jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.

Die Niederschrift, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, das Wählerverzeichnis sowie alle sonstigen Wahlunterlagen sind unmittelbar nach Fertigstellung dem Wahlausschuss zu übergeben.

- (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
- nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 - als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.

- (4) Ungültig sind Stimmen, die
- den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 - einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (5) Enthält ein Briefwahlumschlag mehrere gleichlautende Stimmzettel, so ist nur einer zu werten. Mehrere nicht gleichlautende Stimmzettel gelten als ein ungültiger Stimmzettel.
- (6) Über die Wahl hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlungen des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
- a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - b) den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,
 - c) die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 - d) die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - e) den jeweiligen Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 - f) die Gesamtzahl der Abstimmenden,
 - g) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
 - h) die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - i) die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen,
 - j) im Falle der Listenwahl die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
 - k) die Errechnung der Sitzverteilung auf die Listen,
 - l) die Zahl der innerhalb der Listen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Stimmen sowie die endgültige Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber in den einzelnen Listen,
 - m) im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jede Bewerberin und jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
 - n) die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber,
 - o) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und der Schriftführerin oder des Schriftführers.

§ 17 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Verhältniswahl

- (1) Die Summe der auf die einzelnen Vorschlaglisten entfallenen gültigen Stimmen werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle zustehenden Sitze verteilt sind. Reicht die Anzahl der Sitze bei gleichen Höchstzahlen nicht aus, so entscheidet das Los. (Auszählungsverfahren nach d'Hondt)
- (2) Enthält eine Liste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.
- (3) Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Liste richtet sich nach der jeweils höchsten Zahl der auf sie entfallenen gültigen Stimmen; bei Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl und bei Bewerberinnen und Bewerbern, auf die keine Stimmen entfallen sind, ist die Reihenfolge im Wahlvorschlag maßgebend. Gewählt sind so viele Bewerberinnen und Bewerber, wie dem Studierendenparlament Sitze zustehen.

§ 18 Ermittlung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter bei Mehrheitswahl

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Zahl der gültigen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 19 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und dem Rektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben. Der Aushang erstreckt sich über ein bis zwei Wochen.
- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlausschuss.

§ 20 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe dem Wahlausschuss schriftlich zu übermitteln.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das amtierende Studierendenparlament. Seine Mitglieder sind nur dann gehindert, an der Entscheidung mitzuwirken, wenn sich die Feststellungen im Einzelfall auf ihre Wahl erstrecken.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erachtet, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.
- (5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (6) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluß des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (7) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

§ 21 Zusammentritt des Studierendenparlaments

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich zu seiner konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Sitzung findet spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet diese Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments sowie einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

§ 22 Ersatzmitglieder

- (1) Ersatzmitglieder treten ein, wenn
 - a) ein gewähltes Mitglied die Hochschule verläßt (Exmatrikulation) oder sie oder er
 - b) aus persönlichen oder anderen Gründen ihr oder sein Mandat niederlegt. Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments stellt den Eintritt von Ersatzmitgliedern fest.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden aus den nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerbern derjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören. Sollte eine Liste erschöpft sein, so treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der anderen Liste in der Reihenfolge der auf die Listen entfallenden Höchstzahlen nach d'Hondt ein.
- (3) Sofern die ausgeschiedenen Mitglieder im Wege der Mehrheitswahl gewählt werden, treten die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Zahl der gültigen Stimmen als Ersatzmitglieder ein.

III. Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

§ 23 Wahlgrundsätze und Wahlsystem

- (1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters findet bis zum 10. Tag nach einer konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studierendenparlaments statt.
- (2) Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments. Sie oder er benennt zwei Mitglieder des Studierendenparlaments als Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer, die jedoch nicht Kandidatinnen oder Kandidaten sein dürfen. Die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter dürfen nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Studierendenparlament unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 4 Absatz 1 Satz 1 gewählt.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich. Dies wird solange fortgesetzt, bis eine oder einer der Kandidatinnen oder Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erringt.

§ 24 Wahlvorschläge, Stimmzettel und Stimmabgabe

- (1) Die Wahlvorschläge werden mündlich vorgetragen. Bei Stimmgleichheit mehrerer Bewerberinnen oder Bewerber können weitere Vorschläge hinzugefügt werden.
- (2) Art und Form des Stimmzettels werden von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments festgelegt.
- (3) Bei der Stimmabgabe ist auf dem Stimmzettel der Name einer vorgeschlagenen Kandidatin oder eines vorgeschlagenen Kandidaten einzutragen. Der Stimmzettel ist anschließend so zu falten, daß die Stimmangabe nicht erkennbar ist.
- (4) Die Stimmzettel werden den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern von den Wahlberechtigten übergeben.

§ 25 Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl werden die Stimmen durch die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unter Aufsicht der oder des Vorsitzenden des Studierendenparlaments ausgezählt. Folgende Zahlen sind zu ermitteln und in die gemäß § 16 Absatz 6 anzufertigende Niederschrift aufzunehmen:
 1. Zahl der Wahlberechtigten,
 2. Zahl der Abstimmenden,
 3. insgesamt abgegebene Stimmzettel,
 4. insgesamt abgegebene gültige und ungültige Stimmen,
 5. auf jede Kandidatin und jeden Kandidaten entfallende gültige Stimmen,
 6. Wahlergebnis.
- (2) Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen gilt §16 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (3) Über den gesamten Zeitraum der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses bittet die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments die gewählten Bewerberinnen und Bewerber um eine Erklärung, ob sie die Wahl annehmen.
Sollte eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl ablehnen, ist die Wahl in dem erforderlichen Rahmen sofort zu wiederholen.

§ 26 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments unverzüglich öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekanntzumachen und dem Rektorat der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg innerhalb einer Woche schriftlich bekanntzugeben.

IV. Wahl zu den Fachschaftsräten

§ 27 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen zu den Fachschaftsräten finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament statt .

Der nach § 7 zu bildende Wahlausschuss für die Wahl des Studierendenparlamentes beaufsichtigt auch die Durchführung der Wahlen zu den Fachschaftsräten.

(2) Die Studentinnen und Studenten eines Fachbereiches bilden die Fachschaft. Die Mitglieder der Fachschaft wählen den Fachschaftsrat. Die Zahl der zu wählenden Mitglieder eines Fachschaftsrates beträgt mindestens 5 .

Die Studentinnen und Studenten der Fachbereiche 01 (Wirtschaft Sankt Augustin) ,02 (Informatik Sankt Augustin), 03 (Elektrotechnik und Maschinenbau Sankt Augustin), 04 (Wirtschaft Rheinbach),05 (angewandte Naturwissenschaften Rheinbach) und 06 (Sozialversicherungen Hennef) bilden gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg je eine Fachschaft.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes dieser Wahlordnung entsprechend.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lädt unverzüglich zur konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates ein. Sie oder er leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters.

V. Schlußvorschriften

§ 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese genehmigte Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg zu veröffentlichen.

Sankt Augustin, 06.01.2005

Für die Studierendenschaft der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Marc Kellin
Vorsitzender des Studierendenparlamentes

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in Verbindung mit § 31 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW (VwVfG NRW)
- Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 -

- §§ 186 bis 193 Bürgerliches Gesetzbuch

Verwaltungsverfahrensgesetz NRW

Terminplan für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Studentenschaft
- Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 -

1. Bestellung des Wahlausschusses	spätestens bis zum 45. Tag vor der Wahl
2. Konstituierende Sitzung des Wahlausschusses und Wahl der Wahlleiterin oder des Wahlleiters; unverzüglicher Antrag auf Erstellung des Wählerverzeichnisses durch die Hochschulverwaltung	spätestens bis zum 40. Tag vor der Wahl
3. Stichtag: Wahlberechtigung (für Wählerverzeichnis)	spätestens bis zum 29. Tag vor der Wahl
4. Wahlbekanntmachung und Auslegung des Wählerverzeichnisses	spätestens vom 26. Tag vor der Wahl bis zum Wahltag
5. Eingang der Wahlvorschläge	spätestens bis zum 15. Tag vor der Wahl
6. Wahlausschuss: Überprüfung der Wahlvorschläge	vom 15. bis zum 12. Tag vor der Wahl
7. Bekanntmachung der gültigen Wahlvorschläge	spätestens bis zum 12. Tag vor der Wahl
8. Mögliche Berufung von Wahlhelfern	spätestens bis zum 10. Tag vor der Wahl
9. Eingang der Briefwahanträge	spätestens bis zum 6. Tag vor der Wahl
10. Vorbereitung zur Wahl (u.a. Stimmzettel, Wahlurnen...)	spätestens bis zum 5. Tag vor der Wahl
11. Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	spätestens bis 12 Uhr am 3. Tag vor der Wahl
12. Eingänge Briefwahl	spätestens bis zum letzten Wahltag 15 Uhr
13. Bekanntmachung des Wahlergebnisses	unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel
14. Benachrichtigung der Gewählten	unmittelbar nach Auswertung der Wahlzettel
15. Abgabe der Erklärung über Annahme der Wahl	spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
16. Anfechtung der Wahl	binnen 14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
17. Einberufung des Studierendenparlaments und der Fachschaftsräte zur den konstituierenden Sitzungen	spätestens 3 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

